

Satzung

des Vereins für Dorfgeschichte Bliesmengen-Bolchen e. V.

Artikel 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen VEREIN für DORFGESCHICHTE BLIESMENGEN-BOLCHEN e. V., Sitz des Vereins ist in Mandelbachtal, Gemeindebezirk Bliesmengen-Bolchen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Ingbert eingetragen.

Artikel 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde des Dorfes Bliesmengen-Bolchen und seiner Umgebung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Veröffentlichungen
- Aufbau und Betreuung heimatbezogener Sammlungen
- Ausstellungen heimatkundlicher Art.

Zur Erledigung der Vereinsaufgaben können Arbeitskreise gebildet werden.

Artikel 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in Bliesmengen-Bolchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Verbände, Unternehmen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes sein. Die Mitglieder sollen die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften unterstützen und fördern. Der Eintritt in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen.

Natürliche Personen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu „Ehrenmitgliedern“, Vorsitzende zu „Ehrevorsitzenden“ ernannt werden, wenn sie sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglieder, deren Ehegatten den vollen Beitrag entrichten oder Mitglieder, die sich in der Schul- und Berufsausbildung befinden, zahlen den halben Beitrag. Sie sind verpflichtet, dem Verein das Ende ihrer Schul- und Berufsausbildung anzuzeigen.

Der Jahresbeitrag ist in einer Summe fällig und bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Mitglieder, die den Betrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- Durch Tod
- Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum jeweiligen Jahresende (Frist: 30. September) oder
- Durch Ausschluss aus wichtigen Gründen

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamt-Vorstandes, von dem 2/3 anwesend sein müssen, mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich unter Darlegung seines Standpunktes die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Den ausgeschiedenen Mitgliedern steht auch im Falle des Ausschlusses - aus ihrer Mitgliedschaft - kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Artikel 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Artikel 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der geschäftsführende Vorstand
- Der Gesamtvorstand und
- Die Mitgliederversammlung

Artikel 7 Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- Der 1. Vorsitzende
- Der 2. Vorsitzende
- Der Schriftführer und
- Der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten, entweder durch den 1. Vorsitzenden allein oder den 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Zur Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten, die die Aufgaben des Vereins betreffen, ist ein erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand) zuständig. Dem Gesamtvorstand gehören an:

- Die Beisitzer; sie werden von der Mitgliederversammlung bestellt und bestätigt.

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der 1. und 2. Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen und in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann offen erfolgen, wenn dies von 2/3 der Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung gewünscht wird.

Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben.

- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Die Vorstandssitzung findet in Präsenzform oder virtuell statt. Die konkrete Form wird in der Einladung bekanntgegeben. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Artikel 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, und zwar in den ersten fünf Monaten, durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mandelbachtal unter dem Gemeindebezirk Bliesmengen-Bolchen erfolgen.

Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in der Tagesordnung begründet werden. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. In dringen Fällen kann von der vorstehenden Frist abgesehen werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Satzung des Vereins und über Satzungsänderung
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder des Vorstandes im Ganzen, soweit ein wichtiger Grund vorliegt.
- Wahl der Rechnungsprüfer (mindestens zwei) auf drei Jahre
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

- Beschlussfassung über die Schaffung und Auflösung von Vereinseinrichtungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
- Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bzw. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über die Beitragsfestsetzung bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Das gleiche gilt für den Beschluss über die Auflösung des Vereins. Für jede durchgeführte Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens enthalten soll:

- Tag und Ort der Versammlung
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder
- Die gestellten Anträge und den wesentlichen Inhalt der dazu geführten Diskussion
- Die gefassten Beschlüsse
- Die zahlenmäßigen Ergebnisse der Abstimmungen (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)

Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

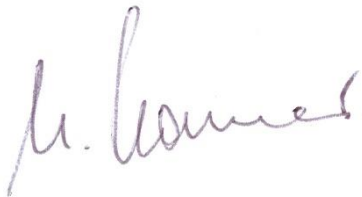
Artikel 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Dorfverein Bliesmengen-Bolchen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (vgl. §§21 ff BGB)

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. April 2023 geändert.



Markus Sommer, 1. Vorsitzender

